



# Freigabebeschein für Arbeiten mit Absturzgefahr

SAF-ESO-PRO-00000-3529

**Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:**

unabhängig von der Absturzhöhe an  
- Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann  
- Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann

Ja  Nein

bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an  
- freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,  
- Wandöffnungen,  
- Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen

Ja  Nein

bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern

Ja  Nein

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (**Auffangeinrichtungen**) vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante bzw. Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von

1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüsten nicht mehr als 3,00 m,
2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50 m,
3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m,
4. Auffangnetzen nicht mehr als 6,00 m betragen.

Ja  Nein

Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

Ja  Nein

Details:

---

---

Datum:

Unterschrift des Verantwortlichen \_\_\_\_\_

Unterschrift der Fremdfirma \_\_\_\_\_